

## Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Haushalt-Topschutz: (HH TOP 2024 / Stufe 4)

Der Versicherungsschutz aus der Haushalt-Topschutz Versicherung besteht nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen sind folgende Änderungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

1. Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der **Brandherd** versichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört. Dabei ist die Entschädigung für Anlagen, bei denen die Erhitzung oder Befuerung planmäßig vorgesehen ist, mit € 1.000,-- begrenzt.
2. Schäden durch **Verpuffung in Kachelöfen** einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden an den versicherten Sachen sind versichert.
3. Schäden durch **indirekten Blitzschlag**:  
Versichert sind Schäden, die durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärische Entladungen an elektrischen Geräten entstehen, die gemäß Artikel 1, Punkt 1.2. ABH versichert sind.
4. Schäden durch **Absturz** oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten**, deren Teilen oder Ladung sind versichert.
5. **Schäden durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen** und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkte 28. und 29.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

**Überschwemmung** ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge,
- durch Kanalrückstau als ausschließliche Folge von Witterungsniederschlägen,
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert sind Schäden

- durch vorhersehbare Überschwemmungen,
- die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden,
- bedingt durch Baumängel (z.B. Planungs- oder Konstruktionsmängel).

**Vermurung** entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

**Lawinen** sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS sind folgende Obliegenheiten vereinbart:

- versicherte Sachen sind **ordnungsgemäß in Stand zu halten**,
- **Abflussleitungen** am Versicherungsort sind **frei zu halten**,
- bei überflutungsgefährdeten Räumen sind **Rückstausicherungen** anzubringen und regelmäßig zu warten.

Die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung. Gemäß Artikel 3 ABS ist aber die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.

6. Schäden durch **Erdbeben** und die bei diesen Schadenereignissen anfallenden Kosten (Punkte 28. und 29.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS 98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten für diesen Versicherungsvertrag als ein Schadenereignis.

Die für Schäden durch Erdbeben ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung von € 350,-- gekürzt.

7. Schäden durch **Witterungsniederschläge** (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert sind Schäden

- durch Grundfeuchtigkeit und Grundwasser,
- durch Langzeiteinwirkungen (z.B. Vermorschung, Holzfäule, etc.),
- bedingt durch Baumängel (z.B. Planungs- oder Konstruktionsmängel).

8. Für Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Lawinen, und Witterungsniederschläge und die daraus resultierenden Kosten ist die **Entschädigungsleistung pro Schadenereignis** jedenfalls mit **gesamt € 5.000,-- begrenzt**, auch wenn zum selben Ereignis andere zusätzliche Deckungserweiterung gemäß dieser Besonderen Bedingung anwendbar wären.

### Summenausgleichsklausel:

Wenn für das Gebäude des Versicherungsorts eine Eigenheimversicherung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG besteht, die analog der hier in den Punkten 5. und 8. geregelten Deckung eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen, und die daraus resultierenden Kosten vorsieht, dann gilt:

Die in der Eigenheimversicherung vereinbarte Versicherungssumme und die hier vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko stehen gemeinsam für die Deckung der genannten Schäden und Kosten zur Verfügung und können je nach Bedarf im Einzelfall in freier Aufteilung für den Schaden am Gebäude und am Wohnungsinhalt verwendet werden.

9. Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Wasser, das trotz ordnungsgemäßer Wartung durch **undichte Silikonfugen** im Sanitärbereich (Badewanne, Brausetasse, etc.) austritt, sind im Rahmen der Versicherungssumme versichert.

10. Schäden an **Markisen, Beschattungen, Rollläden und Außenjalousien an Gebäuden** sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert. Nicht versichert sind Schäden an Sonnensegeln.

Als Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS ist folgende Obliegenheit vereinbart:

Bei Sturm- oder Hagelgefahr und bei drohendem Schneedruckschaden sind Markisen, Beschattungen und Sonnensegel einzufahren.

Die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift bewirkt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung. Gemäß Artikel 3 ABS ist aber die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit des Versicherers ausgeschlossen, wenn die Verletzung weder auf grober Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz beruht.

11. **Balkonblumen** und ihre Gefäße sind gegen Hagelschäden mit einer Versicherungssumme von € 375,-- auf Erstes Risiko versichert.

12. Durch plötzlichen **Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten und Whirlpools** verursachte Schäden an den in der Haushaltversicherung versicherten Sachen sowie an Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen sind versichert.

Nicht versichert sind die dabei am Inhalt des Aquariums entstehenden Schäden.

13. **Der Austritt von Sole, Kühl- und Kältemittel** aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen ist dem Austritt von Leitungswasser gleichgestellt.

14. Schäden durch **radioaktive Isotope**, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn

- das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
- die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

15. Statt der in Artikel 2 Punkt 4.2.3.3. der ABH genannten Entschädigungsgrenze gelten für die **Einbruchdiebstahlversicherung** in versperreten Wertbehältnissen der VSÖ-Sicherheitsklasse I oder II oder VVO-Sicherheitsstufe EN 2 bis EN 4 € 100.000,-- als Entschädigungsgrenze.

16. Schäden durch **Vandalismus**:

Versichert sind Schäden, die der Täter an versicherten Sachen durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung herbeiführt, nachdem er durch Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

Für den Begriff Einbruch gilt die Beschreibung des Artikels 2, Punkte 4.1.1. bis 4.1.5 der ABH.

17. Mut- und böswillige **Beschädigung von Zugangstüren**, ist mit einer Versicherungssumme von € 500,- auf Erstes Risiko versichert. Nicht versichert sind Aufwendungen für das Entfernen von Graffiti.
18. Durch boshafte Beschädigung des Türschlosses der Eingangstüre der Versicherungsräumlichkeiten oder der Zugangstüre zum Versicherungsort erforderlich gewordene **Schlossänderungskosten** sind mit einer Versicherungssumme von € 500,- auf Erstes Risiko versichert.
19. **Schlossänderungskosten**, die dadurch erforderlich werden, dass Schlüssel zu den Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruch in ein Gebäude oder Raub abhandenkommen, sind mit einer Versicherungssumme von € 1.500,- auf Erstes Risiko versichert.
20. Bei einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus sind **Schäden an der Grundstückseinfriedung** mit einer Versicherungssumme von € 500,- auf Erstes Risiko versichert.
21. Schäden durch **Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrte Garderobekästen** sind innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von € 750,- auf Erstes Risiko versichert.
22. In Krankenhäusern sind versicherte Sachen mit einer Versicherungssumme von € 500,- (davon für Bargeld und Geldbörsen max. € 150,-) auf Erstes Risiko gegen Schäden durch **einfachen Diebstahl aus Krankenzimmern** versichert.
23. Innerhalb Österreichs sind **Kinderwägen und Krankenfahrstühle** mit einer Versicherungssumme von € 2.000,- auf Erstes Risiko gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl versichert.
24. **Gesprächsgebühren**, die durch Telefonmissbrauch als unvermeidliche Folge eines Einbruchdiebstahls in die versicherte Wohnung entstehen, sind mit einer Versicherungssumme von € 750,- auf Erstes Risiko versichert.
25. Bruchschäden an **Verglasungen**:
- 25.1. Gebäudeverglasungen und mit dem Gebäude verbundene Fassadengläser der Wohnräume des Versicherungsnehmers, Innen- bzw. Außenverglasungen von Neben- und Wirtschaftsgebäuden, Dach- und Schrägverglasungen von Balkonen, Terrassen, Windfängen, Vordächern, Durchgängen, Garagen, Carports und Wintergärten sowie Verglasungen von Solaranlagen sind gegen Bruchschäden versichert, sofern die Fläche pro Einzelscheibe bzw. Mehrscheiben-Isolierglaselement 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.
- Bruchschäden an transparenten Kunststoffflächen (z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 1.500,- je Schadenfall versichert.
- 25.2. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (einschl. Messingsprossen) sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 1.500,- je Schadenfall versichert.
- 25.3. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen vorgelagerte Glasfassaden, Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Schwimmbadabdeckungen und Schwimmbadkuppeln, unabhängig von der Materialbeschaffenheit.
26. Bruchschäden an **Ceran- und Induktions-Kochflächen** sind versichert.
27. **Kühlgutversicherung**:
- 27.1. Versicherte Gefahren sind das Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen (z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung, Böswilligkeit Dritter, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit), das Austreten von Kältemitteln und Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz.
- 27.2. Schäden an Tiefkühlwaren durch die soeben genannten versicherten Gefahren sind mit einer Versicherungssumme von € 375,- auf Erstes Risiko versichert.
28. **Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten** sowie **Entsorgungskosten** sind zusätzlich mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der in der Polize für die Haushaltversicherung bestimmten Versicherungssumme versichert.
29. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch **Mehrkosten** ersetzt, die wegen eines Schadens durch **radioaktive Isotope** gemäß Punkt 14. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.
30. **Kosten einer Ersatzwohnung**:
- Wird die Wohnung des Versicherungsnehmers durch ein Schadenereignis, das nach den ABH versichert und gedeckt ist, ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.
- Als Mietwert gilt der ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.
- Der Mietwertentgang wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalls.
31. Bei **Übersiedlung** gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 4 Wochen gleichzeitig am alten und neuen Wohnort.
32. Schäden an Sachen des Wohnungsinhalts durch **Unfall eines privaten Transportmittels** sind bei Wohnungswechsel innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von € 7.500,- auf Erstes Risiko versichert.
33. Für gemäß Artikel 13 Punkt 1.2. ABH versicherte, studierende oder in Ausbildung befindliche Kinder gilt: Der ihnen gehörende Wohnungsinhalt ist innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten in angemieteten Wohnräumen am **Studien- oder Ausbildungsort** mit einer Versicherungssumme von € 12.500,- auf Erstes Risiko versichert.
- Die Bestimmungen des Artikel 3 Punkt 5 ABH (Außenversicherung) finden keine Anwendung.
34. Der Versicherer verzichtet im Falle **grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles** auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG. Dieser Verzicht gilt auch für die üblichen Eigenmontagen. Dieser Verzicht betrifft aber nicht sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.
35. **Entschädigung zum Neuwert**:
- In Abänderung der Bestimmungen des Artikels 7, Punkte 1.3. und 1.6. ABH ist vereinbart:
- Werden versicherte Sachen, die vor dem Schadenfall noch objektiv verwendbar oder noch nicht dauernd entwertet waren (z. B. Dachboden- und Kellerkram), bei einem gemäß ABH versicherten Schadenereignis zerstört oder entwendet, wird der Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte ohne Abzug von Wertminderung bezahlt; bei beschädigten Sachen werden die Reparaturkosten übernommen.
36. **Erweiterte Privathaftpflichtversicherung**:
- 36.1. Artikel 17, Punkt 7 ABH findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
- 36.2. Abweichend von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
- 36.3. Abweichend von Artikel 17, Punkt 6.2 ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Artikel 13, Punkte 1.1. und 1.2. ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 36.4. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 14 ABH weltweit.
- 36.5. Abweichend von Artikel 16, Punkt 1. ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme € 2.000.000,-.
- 36.6. Für gemäß Artikel 13, Punkt 1.2 ABH versicherte volljährige Kinder gilt,
- dass eine lediglich zum Zweck der Schulausbildung (auch Hochschule) gemietete Wohnung am Ort der Ausbildung nicht als eigener Haushalt gilt;
  - dass ein Zuverdienst neben der Schulausbildung (auch Hochschule) zum Zweck der zumindest teilweisen Finanzierung derselben – maximal im Ausmaß bis zur Geringfügigkeitsgrenze – nicht als eigenes regelmäßiges Einkommen gilt.
37. **Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit**:
- Der Versicherer verzichtet einmalig für die Dauer der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers, der die Hauptlast der Prämienzahlung trägt, längstens jedoch für 6 Monate auf die Prämienzahlung, wenn dem Versicherer folgende Nachweise vorgelegt werden:
- Bestätigung der Arbeitslosigkeit durch das AMS
  - Nachweis, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit für zumindest 6 Monate bei einem Dienstgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Angestelltenverhältnis im Ausmaß von zumindest 18 Wochenstunden bestanden hat
  - Nachweis, dass dieses Dienstverhältnis weder durch Entlassung noch durch Kündigung des Dienstnehmers beendet worden ist.
- Eine rückwirkende Beantragung der Prämienfreistellung nach Ende der Arbeitslosigkeit ist nicht möglich.